

STAIGER RECHTSANWÄLTE ATTORNEYS AT LAW



// FIDLEG / FINIG

STAIGER Rechtsanwälte AG

Talacker 41 | CH-8001 Zürich

Postfach 2012 | CH-8027 Zürich

T +41 (0)58 387 80 00

F +41 (0)58 387 80 99

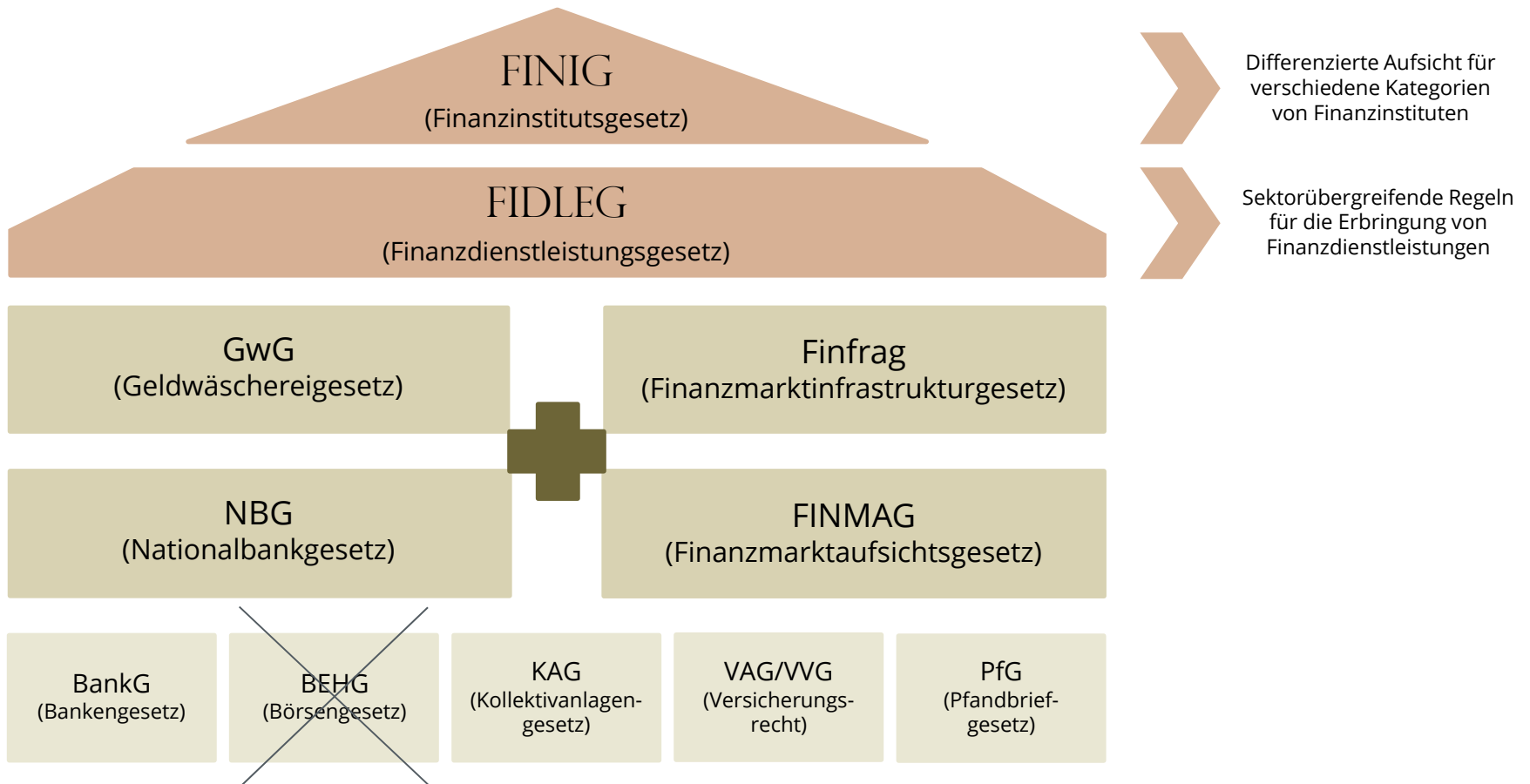
info@staiger.law

www.staiger.law

// FIDLEG / FINIG

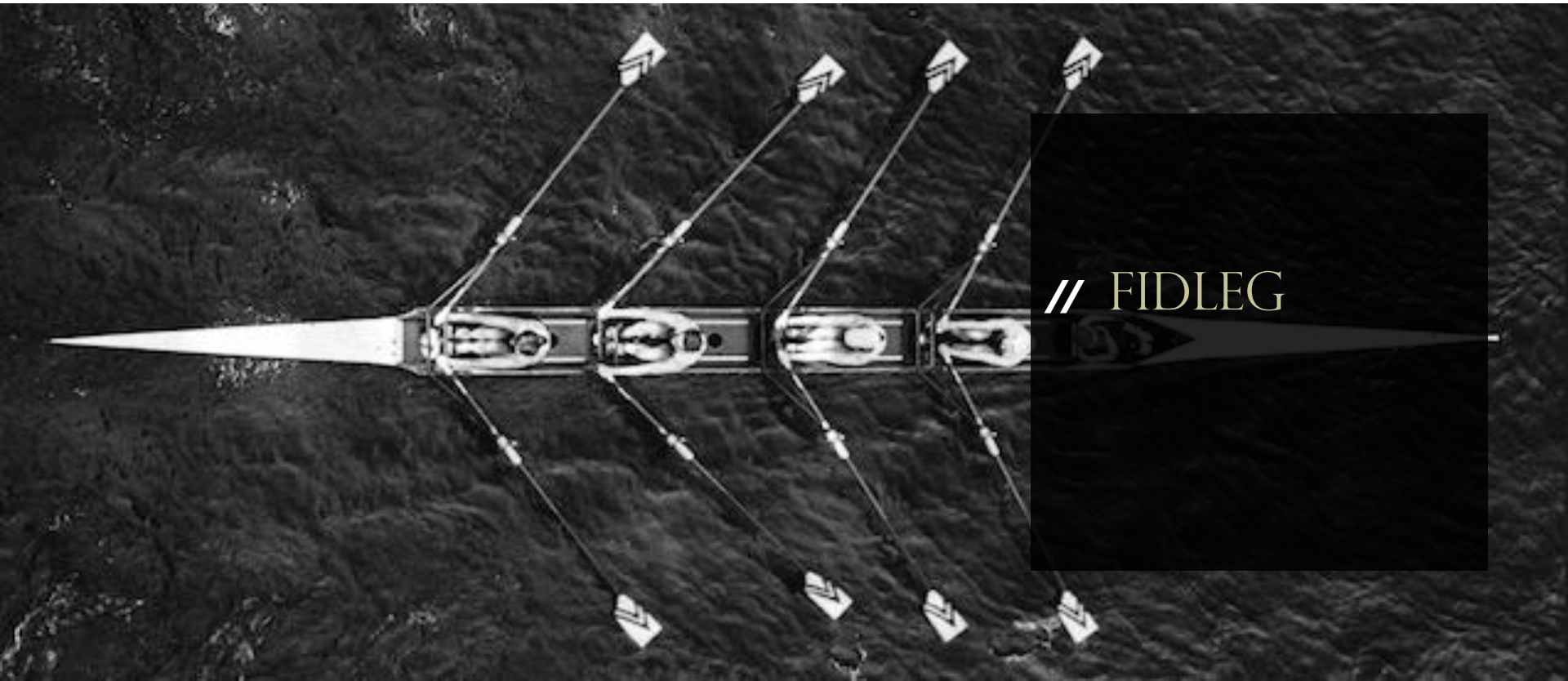
- FINANZMARKTARCHITEKTUR DER SCHWEIZ
- FIDLEG
- FINIG
- AUSWIRKUNGEN AUF VERMÖGENSVERWALTER
- AUSWIRKUNGEN AUF TRUSTEES

// FINANZMARKTARCHITEKTUR DER SCHWEIZ



STAIGER

RECHTSANWÄLTE
ATTORNEYS AT LAW



// FIDLEG

// FIDLEG – ÜBERSICHT

REGELUNGSINHALT / ZWECK	WER / WAS BETROFFEN?		NICHT BETROFFEN
 <p>Harmonisierung der geltenden Verhaltensregeln bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen</p>	<p>Wer</p>	<p>Finanzdienstleister → natürliche/juristische Personen, die gewerbsmässig Finanzdienstleistungen erbringen</p>	<p>Mitarbeiter von Finanzdienstleistern ohne Kundenkontakt oder welche die Dienstleistungserbringung nur untergeordnet unterstützen (≠ Kundenberater)</p>
<p>Kundenberater → Natürliche Personen, die selber/im Namen eines Finanzdienstleisters Finanzdienstleistungen erbringen</p>			
<p>Ersteller und Anbieter von Finanzinstrumenten → Aktien, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, strukturierte Produkte, Derivate & Anleiensobligationen</p>			
 <p>Erhöhung des Kundenschutzes</p>	<p>Was</p>	<p>Finanzdienstleistungen, die gewerbsmässig in der CH oder für Kunden in der CH erbracht werden</p>	<p>Ausländische Finanzdienstleister im Rahmen einer Kundenbeziehung, die auf Initiative eines in der Schweiz domizilierten Kunden eingegangen worden ist («Reverse Solicitation»)</p>
<p>Finanzdienstleistungen → Erwerb/Veräusserung von Finanzinstrumenten, Annahme/Übermittlung von Aufträgen über Finanzinstrumente, Vermögensverwaltung, Anlageberatung, Gewährung von Krediten für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten</p>			
<p>Gewerbsmässige Erbringung von Finanzdienstleistungen (selbstständige, auf dauernden Erwerb ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit)</p>			

// FIDLEG – ÜBERSICHT



// FIDLEG – WESENTLICHE BESTIMMUNGEN

KUNDENSEGMENTIERUNG

(1) Privatkunden

Alle Kunden, die keine professionellen / institutionellen Kunden sind

(2) Professionelle Kunden

- Öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie
- Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit professioneller Tresorerie
- Grosse Unternehmen, d.h. Unternehmen, die 2 der folgenden Grössen überschreiten:
 - i. Bilanzsumme von CHF 20 Mio.
 - ii. Umsatzerlös von CHF 40 Mio.
 - iii. Eigenkapital von CHF 2 Mio.
- Für vermögende Privatkunden errichtete private Anlagestrukturen mit professioneller Tresorerie

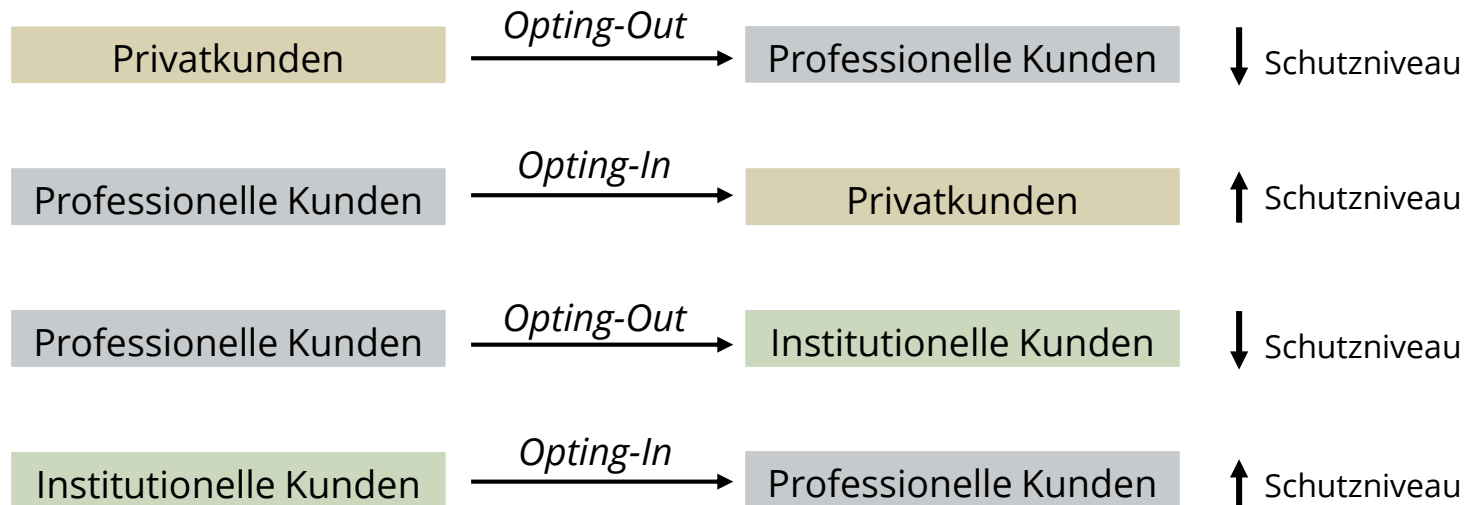
(3) Institutionelle Kunden

- Nationale und supranationale öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie
- Nach BankG, FINIG und KAG regulierte Finanzintermediäre
- Versicherungsunternehmen gemäss VAG
- Einer prudenziellen Aufsicht unterstellte ausländische Finanzinstitute
- Zentralbanken

// FIDLEG – WESENTLICHE BESTIMMUNGEN

Opting-Out / Opting-In

Kunden können erklären, in eine Kundengruppe mit tieferem Schutzniveau (*Opting-Out*) oder mit höherem Schutzniveau (*Opting-In*) eingeteilt zu werden



// FIDLEG – WESENTLICHE BESTIMMUNGEN

VERHALTENSPFLICHTEN	
Informationspflichten	<p>Vor Vertragsabschluss bzw. vor Dienstleistungserbringung sind Kunden zu informieren über:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Finanzdienstleister (Name, Adresse, Tätigkeitsfeld, Aufsichtsstatus) • allgemein mit Finanzinstrumenten verbundene Risiken • Art der Finanzdienstleistungen und damit verbundene Risiken und Kosten • wirtschaftliche Bindungen zu Dritten und allfällige Interessenskonflikte • berücksichtigte Produktpalette • Vermittlungsverfahren vor der Ombudsstelle
Dokumentations- & Rechenschaftspflichten	<p><u>Zu dokumentieren sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • vereinbarte und erbrachte Finanzdienstleistungen • Bedürfnisse des Kunden und Gründe für Empfehlungen • Abmahnungen und Warnungen <p><u>Auf Anfrage ist dem Kunden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Kopie seines Kundendossiers zu übermitteln (inkl. Beratungsprotokolle) • Rechenschaft über die mit den Finanzdienstleistungen verbundenen Kosten abzulegen
Angemessenheits- & Eignungsprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Angemessenheitsprüfung (bei transaktionsbezogener Anlageberatung): Erkundung der Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden und Prüfung, ob Finanzinstrumente für den Kunden angemessen sind • Eignungsprüfung (bei portfoliobezogener Anlageberatung oder Vermögensverwaltung): Nebst Durchführung einer Angemessenheitsprüfung sind auch die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele des Kunden zu erkunden
Transparenz & Sorgfalt bei Kundenaufträgen	<p>Es ist sicherzustellen, dass in finanzieller, zeitlicher und qualitativer Hinsicht das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erzielt wird und Kunden gleich behandelt werden</p>

// FIDLEG – WESENTLICHE BESTIMMUNGEN

ERFORDERLICHE KENNTNISSE	Hinreichende Kenntnisse über die Verhaltensregeln des FIDLEG sowie das für die Ausübung der Tätigkeit notwendige Fachwissen
ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN	Sicherstellung der Erfüllung der Pflichten aus dem FIDLEG mittels organisatorischer Vorkehrungen wie internes Weisungswesen und eine angemessene Betriebsorganisation
BASISINFORMATIONEN- BLATT (BIB)	<ul style="list-style-type: none"> • Mithilfe des BIB sollen die wesentlichen Produktmerkmale einheitlich und für den Kunden leicht verständlich zusammengefasst werden • Das BIB ist Privatkunden vorgängig an ein Angebot oder die Empfehlung eines Finanzinstruments auszuhändigen
BERATERREGISTER	<p>Pflicht zur Eintragung in das Beraterregister vor Aufnahme der Tätigkeit in der Schweiz für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kundenberater von nicht von der FINMA prudenziell beaufsichtigten inländischen Finanzdienstleistern • Kundenberater von ausländischen Finanzdienstleistern (es sei denn, diese Finanzdienstleister unterstehen im Ausland einer prudenziellen Aufsicht und erbringen Dienstleistungen in der Schweiz ausschliesslich gegenüber professionellen oder institutionellen Kunden)
OMBUDSSTELLE	Zwecks einer ausserprozessualen und kostengünstigen Streiterledigung zwischen Kunden und Finanzdienstleistern müssen sich neu alle Finanzdienstleister einer durch das EFD anerkannten Ombudsstelle (ohne Entscheidungskompetenz) anschliessen

// FIDLEG – ÜBERGANGSFRISTEN

	30.06.2020	31. 12.2021
Anschluss Finanzdienstleister an Ombudsstelle * bzw. 6 Monate ab Anerkennung der Ombudsstelle durch das EFD oder ab Errichtung einer Ombudsstelle durch den Bundesrat	◆ *	
Anmeldung Kundenberater bei Registrierungsstelle (Beraterregister) ** bzw. 6 Monate ab Zulassung einer Registrierungsstelle durch die FINMA oder ab Bezeichnung einer Registrierungsstelle durch den Bundesrat	◆ **	
Pflicht zur Kundensegmentierung		◆
Anforderungen an nötige Fachkenntnisse Kundenberater		◆
Verhaltensregeln: Informations-, Prüf-, Dokumentations- & Rechenschaftspflichten, Pflichten zu Transparenz & Sorgfalt		◆
Organisatorische Anforderungen		◆
Pflichten betr. BIB		◆

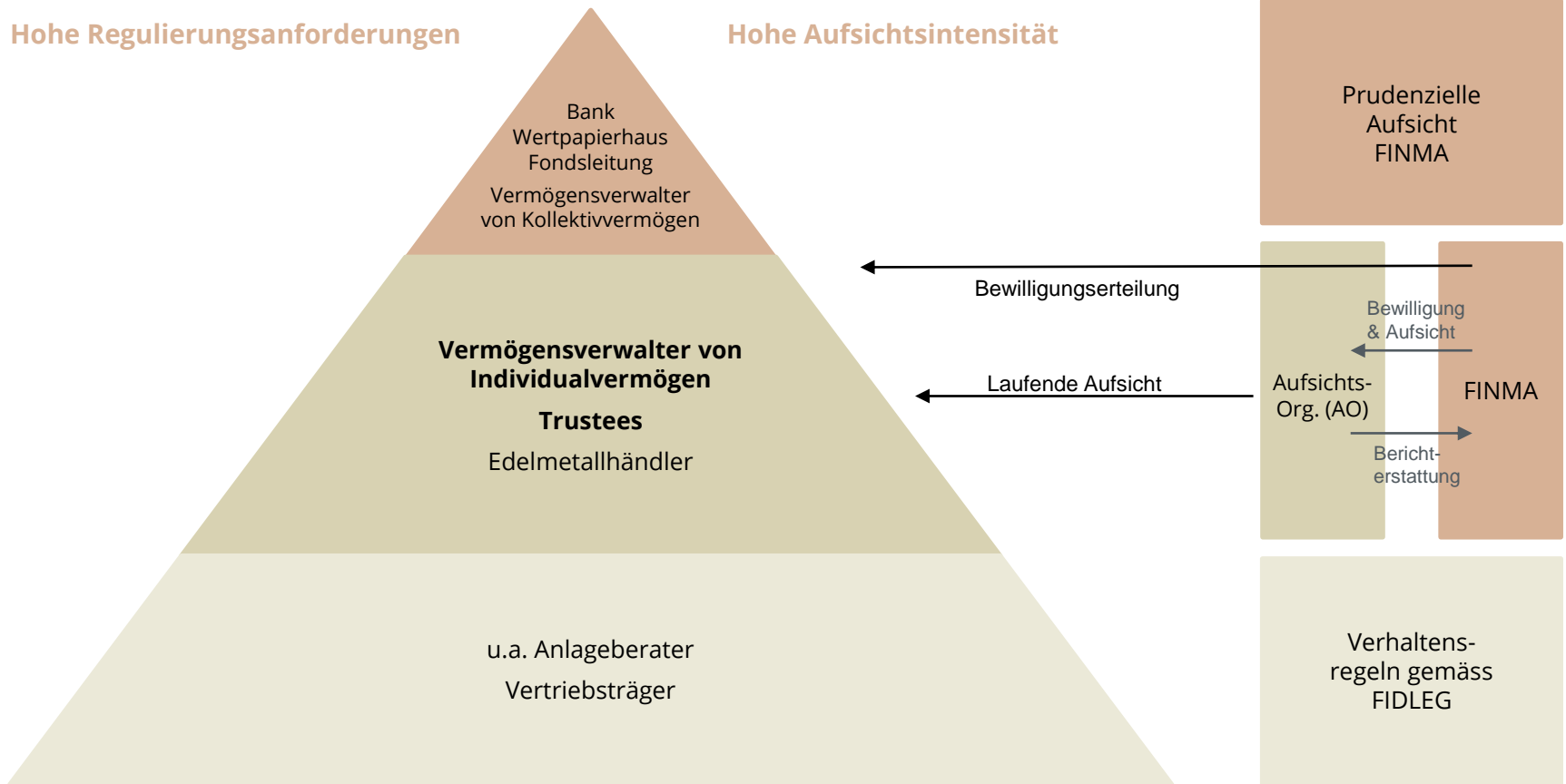


// FINIG

// FINIG – ÜBERSICHT

REGELUNGSINHALT / ZWECK	WER / WAS BETROFFEN?	NICHT BETROFFEN
 <p>Sektorübergreifende Vereinheitlichung der Bewilligungspflichten und -voraussetzungen für verschiedene Kategorien von Finanzinstituten, welche von der FINMA bewilligt und von ihr prudenziell beaufsichtigt werden müssen</p>	<p>Vermögensverwalter → Finanzinstitute, die gestützt auf einen Auftrag gewerbsmässig im Namen und für Rechnung von Kunden deren Vermögen verwalten und über deren Vermögenswerte verfügen können</p>	<p>Reine Anlageberater (Advisory)</p>
	<p>Trustees → Finanzinstitute, die gestützt auf eine Errichtungsurkunde eines Trusts gewerbsmässig Sondervermögen zugunsten der Begünstigten oder für einen bestimmten Zweck verwalten oder darüber verfügen</p>	<p>Vertriebsträger von kollektiven Kapitalanlagen</p>
	<p>Wer Verwalter von Kollektivvermögen → Finanzinstitute, die im Namen und für Rechnung von kollektiven Kapitalanlagen oder Vorsorgeeinrichtungen gewerbsmässig Vermögenswerte verwalten</p>	<p>Ausländische Finanzdienstleister</p>
	<p>Fondsleitungen → Finanzinstitute, die in eigenem Namen und für Rechnung von Anleger selbstständig Anlagefonds verwalten</p>	<p>Banken (unterstehen dem BankG)</p>
	<p>Wertpapierhäuser → Finanzinstitute, die gewerbsmässig (i) in eigenem Namen und für Rechnung von Kunden Effekten handeln, (ii) für eigene Rechnung kurzfristig mit Effekten handeln oder (iii) als Market Maker tätig sind</p>	<p>SICAV, SICAF & Kommanditgesellschaften für koll. Kapitalanlagen (unterstehen dem KAG)</p>
 <p>Schaffung vergleichbarer Anforderungen für Finanzinstitute / fairer Wettbewerb</p>	<p>Was Gewerbsmässigkeit → Selbstständige, auf dauernden Erwerb ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit</p>	

// FINIG – AUFSICHTSMODELL



// FINIG – ÜBERGANGSFRISTEN

Anschluss Finanzdienstleister an Ombudsstelle		bis 30. Juni 2020 *
* bzw. 6 Monate ab Anerkennung der Ombudsstelle durch das EFD oder ab Errichtung einer Ombudsstelle durch den Bundesrat		
Neu bewilligungspflichtige Finanzdienstleister (wie Vermögensverwalter & Trustees)	Meldung bei FINMA	bis 30. Juni 2020
	Erfüllung Anforderungen, Anschluss an AO & Bewilligungsgesuch	bis 31. Dezember 2022
Bei Aufnahme Tätigkeit von Vermögensverwalter / Trustees bis 31. Dezember 2020	Meldung bei FINMA	unverzüglich
	Erfüllung Bewilligungsvoraussetzungen	Ab Aufnahme der Tätigkeit
	Anschluss an AO & Bewilligungsgesuch	bis 31. Dezember 2020
Aufnahme Tätigkeit <u>nach</u> Ablauf von 1 Jahr nach Inkrafttreten FINIG	Von Anfang an eine FINMA-Bewilligung nötig	<u>Keine</u> Übergangsfristen



// AUSWIRKUNGEN AUF
VERMÖGENSVERWALTER

// AUSWIRKUNGEN FINIG

VERMÖGENSVERWALTER	
Bewilligungspflicht	Bei gewerbsmässiger Tätigkeit Bewilligung der FINMA erforderlich
	Bei Vorliegen einer gewerbsmässigen Tätigkeit: i. Bruttoerlös von > CHF 50'000.00 p.a.; ii. Geschäftsbeziehungen mit mind. 20 Vertragsparteien p.a. oder iii. Unbefristete Verfügungsmacht über fremde Vermögenswerte, die zu einem beliebigen Zeitpunkt CHF 5 Mio. überschreiten
	Keine Ausnahmen für bereits langjährig bestehende Vermögensverwalter (<i>Grandfathering</i>)
Bewilligungsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erforderliche Rechtsform: Einzelunternehmen, Personengesellschaft, Handelsgesellschaft oder Genossenschaft ▪ Angemessene Organisation ▪ Qualifizierte Geschäftsführung: mind. 2 Personen mit (i) Berufserfahrung von 5 Jahren in der Vermögensverwaltung und (ii) einer absolvierten Ausbildung in der Vermögensverwaltung von mind. 40 Stunden ▪ Angemessenes Risk Management und wirksame interne Kontrolle (<i>Compliance</i>) ▪ Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit von Verwaltung, Geschäftsführung sowie Inhabern einer qualifizierten Beteiligung (mind. 10% des Kapitals oder der Stimmrechte) ▪ Finanzielle Mittel: Mindestkapital von CHF 100'000.00; Eigenmittel von mind. 25% der Fixkosten der letzten Jahresrechnung (bis max. CHF 10 Mio.) ▪ Anschluss an Aufsichtsorganisation (AO) ▪ Anschluss an Ombudsstelle
Aufsicht	Laufende Aufsicht durch Aufsichtsorganisation (AO)
Bewilligungsprozess	Der Bewilligungsprozess wird ab Januar 2020 elektronisch via die <u>Erhebungs- und Gesuchsplattform EHP</u> der FINMA abgewickelt und beinhaltet grundsätzlich fünf Schritte: (1) Selbregistrierung, (2) Meldung an FINMA, (3) Anschlussbestätigung an AO, (4) Einreichung Bewilligungsgesuch sowie (5) FINMA-Verfügung

// AUSWIRKUNGEN FINIG

VERMÖGENSVERWALTER

Übergangs- bestimmungen	<p>Aufnahme Tätigkeit <u>vor Inkrafttreten</u> FINIG</p> <p>* Tätigkeit kann bis zum Entscheid über Bewilligung fortgeführt werden, sofern Anschluss an SRO</p>	<p>Meldung bei der FINMA innert 6 Monaten nach Inkrafttreten des FINIG</p> <p>➤ bis spätestens am 30. Juni 2020</p>
		<p>Erfüllung Anforderungen des FINIG, Anschluss an AO & Bewilligungsgesuch innert 3 Jahren nach Inkrafttreten des FINIG</p> <p>➤ bis spätestens am 31. Dezember 2022 *</p>
	<p>Aufnahme Tätigkeit <u>innert 1 Jahr nach Inkrafttreten</u> FINIG</p>	<p>Unverzügliche Meldung bei der FINMA</p>
		<p>Erfüllung Bewilligungsvoraussetzungen des FINIG ab Aufnahme der Tätigkeit</p>
		<p>Anschluss an AO & Einreichung Bewilligungsgesuch spätestens 1 Jahr nach Inkrafttreten des FINIG</p> <p>➤ bis spätestens am 31. Dezember 2020</p>
	<p>Aufnahme Tätigkeit <u>nach Ablauf von 1 Jahr nach Inkrafttreten</u> FINIG</p>	<p>Von Anfang an eine FINMA-Bewilligung nötig</p> <p>➤ Hier gelten folglich <u>keine Übergangsfristen</u></p>

// AUSWIRKUNGEN FIDLEG

		VERMÖGENSVERWALTER
Wesentliche Bestimmungen	Kundensegmentierung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Privatkunden ▪ Professionelle Kunden ▪ Institutionelle Kunden <p>→ <i>Opting-Out / Opting-In</i></p>
	Verhaltensregeln	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationspflichten ▪ Dokumentations- und Rechenschaftspflichten ▪ Angemessenheits- und Eignungsprüfung ▪ Transparenz und Sorgfalt bei Kundenaufträgen
	Nötige Kenntnisse	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinreichende Kenntnisse über die Verhaltensregeln des FIDLEG ▪ Für die Ausübung ihrer Tätigkeit notwendiges Fachwissen
	Org. Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Treffen organisatorischer Vorkehrungen wie internes Weisungswesen und angemessene Betriebsorganisation ▪ Organisatorische Massnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten ▪ Information des Kunden über allfällige Entschädigungen (wie Retrozessionen, Provisionen, Kommissionen oder sonstige Vermögensvorteile) von Dritten <p>→ Weitergabe an Kunden oder Verzichtserklärung</p>
	BIB	<p>Mithilfe des BIB sollen die wesentlichen Produkteigenschaften einheitlich und für den Kunden leicht verständlich zusammengefasst werden</p> <ul style="list-style-type: none"> ➢ Vorgängige Aushändigung des BIB an Privatkunden bei Angebot oder Empfehlung von Finanzinstrumenten
	Ombudsstelle	<p>Anschluss an eine vom EFD anerkannte Ombudsstelle</p>

// AUSWIRKUNGEN FIDLEG

VERMÖGENSVERWALTER

Übergangs- bestimmungen	bis 30. Juni 2020 nach Inkrafttreten des FIDLEG bzw. 6 Monate ab Anerkennung der Ombudsstelle durch das EFD oder ab Errichtung einer Ombudsstelle durch den Bundesrat	Anschluss an eine Ombudsstelle
	bis 31. Dezember 2021	Pflicht zur Kundensegmentierung
		<u>Verhaltensregeln:</u> Informations-, Prüf-, Dokumentations- und Rechenschaftspflichten, Pflichten zu Transparenz & Sorgfalt
		Anforderungen an die nötigen Fachkenntnisse von Kundenberatern
		Organisatorische Anforderungen
	Pflicht zur Erstellung von Basisinformationsblättern	

An aerial, black and white photograph of a dense forest. A winding road or path cuts through the trees, curving from the bottom left towards the top right. The trees are densely packed, creating a textured, patterned appearance. A dark rectangular box is overlaid on the right side of the image, containing the title text.

// AUSWIRKUNGEN
AUF TRUSTEES

// AUSWIRKUNGEN FINIG

	TRUSTEES
Bewilligungspflicht	<p>Bei gewerbsmässiger Tätigkeit Bewilligung der FINMA erforderlich</p> <p>Gewerbsmässigkeit vorliegend, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. Bruttoerlös von > CHF 50'000.00 p.a.; ii. Geschäftsbeziehungen mit mind. 20 Vertragsparteien p.a. oder iii. Unbefristete Verfügungsmacht über Trustvermögen, die zu einem beliebigen Zeitpunkt CHF 5 Mio. überschreiten
Bewilligungs-voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erforderliche Rechtsform: Einzelunternehmen, Personengesellschaft, Handelsgesellschaft oder Genossenschaft ▪ Angemessene Organisation ▪ Qualifizierte Geschäftsführung: mind. 2 Personen mit (i) Berufserfahrung von 5 Jahren im Bereich Trust und (ii) einer absolvierten Ausbildung im Bereich Trust von mind. 40 Stunden ▪ Angemessenes Risk Management und wirksame interne Kontrolle (<i>Compliance</i>) ▪ Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit von mit Verwaltung und Geschäftsführung eines Trustees betrauten Personen sowie Inhabern einer qualifizierten Beteiligung (mind. 10% des Kapitals oder der Stimmrechte) ▪ Finanzielle Mittel: Mindestkapital von CHF 100'000.00; Eigenmittel von mind. 25% der Fixkosten der letzten Jahresrechnung (bis max. CHF 10 Mio.) ▪ Anschluss an Aufsichtsorganisation (AO)
Aufsicht	Laufende Aufsicht durch Aufsichtsorganisation (AO)
Bewilligungsprozess	Der Bewilligungsprozess wird ab Januar 2020 elektronisch via die <u>Erhebungs- und Gesuchsplattform EHP</u> der FINMA abgewickelt und beinhaltet grundsätzlich fünf Schritte: (1) Selbsterregistrierung, (2) Meldung an FINMA, (3) Anschlussbestätigung an AO, (4) Einreichung Bewilligungsgesuch sowie (5) FINMA-Verfügung

// AUSWIRKUNGEN FINIG

TRUSTEES		
Übergangs- bestimmungen	<p>Aufnahme Tätigkeit <u>vor Inkrafttreten</u> FINIG</p> <p>* Tätigkeit kann bis zum Entscheid über Bewilligung fortgeführt werden, sofern Anschluss an SRO</p>	<p>Meldung bei der FINMA innert 6 Monaten nach Inkrafttreten des FINIG</p> <p>➤ bis spätestens am 30. Juni 2020</p>
		<p>Erfüllung Anforderungen des FINIG, Anschluss an AO & Bewilligungsgesuch innert 3 Jahren nach Inkrafttreten des FINIG</p> <p>➤ bis spätestens am 31. Dezember 2022 *</p>
	<p>Aufnahme Tätigkeit <u>innert 1 Jahr nach Inkrafttreten</u> FINIG</p>	<p>Unverzügliche Meldung bei der FINMA</p>
		<p>Erfüllung Bewilligungsvoraussetzungen des FINIG ab Aufnahme der Tätigkeit</p> <p>Anschluss an AO & Einreichung Bewilligungsgesuch spätestens 1 Jahr nach Inkrafttreten des FINIG</p> <p>➤ bis spätestens am 31. Dezember 2020</p>
	<p>Aufnahme Tätigkeit <u>nach Ablauf von 1 Jahr nach Inkrafttreten</u> FINIG</p>	<p>Von Anfang an eine FINMA-Bewilligung nötig</p> <p>➤ Hier gelten folglich <u>keine Übergangsfristen</u></p>

// AUSWIRKUNGEN FIDLEG

KEINE Anwendung des FIDLEG auf Trustees

Die Tätigkeit als Trustee fällt **nicht** unter die Definition der «Vermögensverwaltung» gemäss Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG («*Verwaltung von Finanzinstrumenten für Kundinnen und Kunden*») und demzufolge nicht unter das FIDLEG

Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass Trustees gewisse Nebentätigkeiten ausüben, die in den Geltungsbereich des FIDLEG fallen

- Um die Anwendung des FIDLEG gänzlich ausschliessen zu können, sollten alle Tätigkeiten und Nebentätigkeiten eines Trustees einer Analyse unterzogen werden



// BEI FRAGEN STEHEN WIR
IHNEN JEDERZEIT GERNE
ZUR VERFÜGUNG.

STAIGER Rechtsanwälte AG

Talacker 41 | CH-8001 Zürich

Postfach 2012 | CH-8027 Zürich

T +41 (0)58 387 80 00

F +41 (0)58 387 80 99

info@staiger.law

www.staiger.law